

Andere Behörden und Körperschaften
Bekanntmachung
des Sächsischen Landesamtes
für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Neufassung der Ausbildungsregelung gemäß § 66
des Berufsbildungsgesetzes zum Fachpraktiker
Gartenbau/zur Fachpraktikerin Gartenbau
Vom 7. November 2018

Die Ausbildungsregelung über die Berufsausbildung Fachpraktiker Gartenbau/Fachpraktikerin Gartenbau vom 5. Juli 2017 (SächsABl. S. 1022) wurde durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 7. November 2018 wie folgt neugefasst:

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erlässt als zuständige Stelle für die Berufe in der Landwirtschaft, im Gartenbau und in der Hauswirtschaft nach § 1 Absatz 1 der Sächsischen Ausführungsverordnung zum Berufsbildungsgesetz und zu den Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 167), die durch die Verordnung vom 17. November 2016 (SächsGVBl. S. 590) geändert worden ist, und nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

Präambel

Die dauerhafte Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in Arbeit und Gesellschaft ist eine zentrale sozial- und bildungspolitische Aufgabe. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser heterogenen Personengruppe geeignete Maßnahmen zu entwickeln und einzusetzen. Vorrangiges Ziel aller Bemühungen, insbesondere für Jugendliche mit Behinderungen, muss es sein, sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu führen.

Dieses Ziel ist auch dann zu verfolgen, wenn die Befähigung für einen allgemein anerkannten Ausbildungsberuf erst mit Hilfe ausbildungsvorbereitender und -begleitender Maßnahmen erreicht werden kann. Wenn eine derartige Ausbildung trotz geeigneter Maßnahmen und Hilfen wegen Art und/oder Schwere der Behinderung nicht möglich ist, kann diese Ausbildungsregelung Anwendung finden. Dadurch sollen Menschen mit Behinderung – entsprechend ihren Neigungen und Fähigkeiten – Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und zum lebenslangen Lernen eröffnet werden.

§ 1
Ausbildungsberuf

(1) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Gartenbau erfolgt nach dieser Ausbildungsregelung.

(2) Es kann zwischen den Fachrichtungen

1. Zierpflanzenbau
2. Gemüsebau
3. Baumschule
4. Obstbau
5. Staudengärtnerei
6. Garten- und Landschaftsbau
7. Friedhofsgärtnerei

gewählt werden. Die Bezeichnung der Fachrichtung tritt ergänzend zur Berufsbezeichnung hinzu.

§ 2
Personenkreis

(1) Diese Ausbildungsregelung regelt die Berufsausbildung gemäß § 66 des Berufsbildungsgesetzes für Personen im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist.

(2) Sie gilt für behinderte Menschen, die aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht absolvieren können. Dazu zählen erhebliche – nicht nur vorübergehende – körperliche, geistige und seelische Behinderungen, häufig verbunden mit Verzögerungen in der Entwicklung und Beeinträchtigung der Persönlichkeit. Hierüber muss eine Feststellung des zuständigen Rehabilitationsträgers vorliegen, ausgestellt auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung.

(3) Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge nach dieser Regelung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse erst dann ein, wenn das Ergebnis des Feststellungsverfahrens schriftlich vorliegt.

§ 3
Dauer der Berufsausbildung

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 4
Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet in ausbildungsrechtlich anerkannten Ausbildungsbetrieben und/oder Ausbildungseinrichtungen für den Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Gartenbau statt. Die Anerkennung soll der gewählten Fachrichtung entsprechen.

§ 5**Eignung der Ausbildungsstätte**

(1) Behinderte Menschen dürfen nach dieser Ausbildungsregelung nur in anerkannten Ausbildungsbetrieben und Ausbildungseinrichtungen ausgebildet werden, die den Anforderungen zur Ausbildung im Beruf Gärtner/-in der jeweiligen Fachrichtung entsprechen.

(2) Neben den in § 27 des Berufsbildungsgesetzes festgelegten Anforderungen muss die Ausbildungsstätte hinsichtlich der Räume, Ausstattung und Einrichtung den besonderen Erfordernissen der Ausbildung von behinderten Menschen gerecht werden. Es müssen ausreichend Ausbilder/innen zur Verfügung stehen. Die Anzahl der Ausbilder/innen muss in einem angemessenen Verhältnis zur Anzahl der Auszubildenden stehen. Dabei ist ein Ausbilderschlüssel von in der Regel eins zu acht anzuwenden.

§ 6**Eignung der Ausbilder/Ausbilderinnen**

(1) Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes erstmals beziehungsweise nach einer mindestens fünfjährigen Unterbrechung tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen sowie der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung (AEVO und andere) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Ausbilder/innen in Ausbildungseinrichtungen müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen. Um die besonderen Anforderungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

(3) Der Umfang der zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation beträgt für Ausbilder/innen nach Absatz 1 mindestens 40 Stunden. Diese müssen spätestens ein Jahr nach Beginn der Ausbildung vorliegen. Diese Regelung gilt auch für Ausbilder/innen in Betrieben, die im Rahmen einer Kooperationsmaßnahme einer Ausbildungseinrichtung beteiligt werden.

(4) Von dem Erfordernis des Nachweises einer zusätzlichen behindertenspezifischen Qualifikation soll bei Ausbilder/innen in Betrieben abgesehen werden, wenn die Qualität auf andere Weise sichergestellt ist. Die Qualität ist in der Regel sichergestellt, wenn eine Unterstützung durch eine geeignete Ausbildungseinrichtung erfolgt.

(5) Die Anforderungen an Ausbilder/innen gelten als erfüllt, wenn die behindertenspezifischen Zusatzqualifikationen auf andere Weise glaubhaft gemacht werden können.

§ 7**Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Ausbildungseinrichtung statt, sollen mindestens 26 Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben, die entsprechende Ausbildungsinhalte vermitteln können, durchgeführt werden.

(2) Von der Dauer der Ausbildung im Betrieb nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung das erfordert.

(3) Die Ausbildung enthält fachrichtungsübergreifende Ausbildungsinhalte, die vorrangig im ersten Ausbildungsjahr vermittelt werden sollen. Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr sind fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend der gewählten Fachrichtung nach § 1 zu vermitteln; der zeitliche Richtwert des fachrichtungsspezifischen Anteils am Berufsschulunterricht soll mindestens 2 Wochenstunden betragen.

(4) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung mit Inhalten der Berufsausbildung zum/zur Gärtner/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsverordnung oder aufgrund einer Regelung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie eine überbetriebliche Berufsausbildung angeboten wird, kann die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(5) Zur Sicherung der Ausbildungsqualität können im Organisationsplan der Überbetrieblichen Ausbildung Lehrgänge als Pflicht ausgewiesen werden. Diese sind dann Bestandteil der Ausbildung.

§ 8**Ausbildungsberufsbild/Ausbildungsrahmenplan**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die im Ausbildungsrahmenplan (Anlage) aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit). Die zeitlichen Richtwerte für die theoretische Ausbildung sind einzuhalten. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende Organisation der Ausbildung ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung der Auszubildenden die Abweichung erfordert.

(2) Die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Gartenbau gliedert sich wie folgt (Ausbildungsberufsbild):

Abschnitt A: Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
2. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Mitgestalten sozialer Beziehungen
5. Umweltschutz
6. Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit

Abschnitt B: Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

1. Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren
2. Information und Kommunikation
3. Wirtschaftliche Zusammenhänge
4. Qualitätssicherung
5. Rationelle Energie- und Materialverwendung
6. Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen sowie Materialien und Werkstoffe
7. Böden, Erden und Substrate
8. Grundlagen zur Kenntnis, Kultur und Verwendung von Pflanzen

Abschnitt C: Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachrichtungen

1. Zierpflanzenbau
 - 1.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
 - 1.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - 1.3 Produktionsverfahren
 - 1.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
 - 1.5 Vermarktung und Verwendung von Zierpflanzen

2. Gemüsebau
 - 2.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
 - 2.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - 2.3 Produktionsverfahren
 - 2.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
 - 2.5 Vermarktung
3. Baumschule
 - 3.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
 - 3.2 Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkulturen
 - 3.3 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - 3.4 Produktionsverfahren
 - 3.5 Roden, Kennzeichnen und Lagern
 - 3.6 Vermarktung
4. Obstbau
 - 4.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
 - 4.2 Anlegen von Obstkulturen
 - 4.3 Produktionsverfahren
 - 4.4 Ernten, Aufbereiten und Lagern
 - 4.5 Vermarktung
5. Staudengärtnerei
 - 5.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
 - 5.2 Vermehrung und Jungpflanzenanzucht
 - 5.3 Produktionsverfahren
 - 5.4 Aufbereiten
 - 5.5 Vermarktung
6. Garten- und Landschaftsbau
 - 6.1 Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen
 - 6.2 Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen
 - 6.3 Herstellen von befestigten Flächen
 - 6.4 Herstellen von Bauwerken in Außenanlagen
 - 6.5 Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten
7. Friedhofsgärtnerei
 - 7.1 Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
 - 7.2 Vermehrung und Weiterkultur
 - 7.3 Grabstätten anlegen und erneuern
 - 7.4 Grabstätten pflegen
 - 7.5 Trauerbinderei und Dekoration.

§ 9

Durchführung der Berufsausbildung

(1) Die in dieser Ausbildungsregelung genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Absatz 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die das selbstständige Planen, Durchführen und Kontrollieren (berufliche Handlungskompetenz) unter Berücksichtigung von Art und/oder Schwere der Behinderung einschließt.

(2) Die Auszubildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für die Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen.

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den schriftlichen Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den schriftlichen Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Der/Die Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und/oder Schwere ihrer/seiner Behinderung von der

Pflicht zur Führung eines schriftlichen Ausbildungsnachweises entbunden werden.

§ 10

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für die ersten drei Ausbildungshalbjahre aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen.

(4) Es ist eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten zu Grundlagenkenntnissen des Gartenbaus aus folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung
2. Grundlagen der Arbeitsorganisation, betriebliche Abläufe, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge
3. Grundkenntnisse über Maschinen und Geräte
4. Bodenkunde, Materialkunde
5. Grundkenntnisse der Botanik und Pflanzenkunde.

(5) Pflanzenkenntnisse sind in höchstens 30 Minuten nachzuweisen. Für 15 Pflanzen der Pflanzenliste sind jeweils die deutsche Bezeichnung, der botanische Name und die Verwendung aufzuschreiben oder zu nennen (Bewertung: 1 Punkt für deutschen Namen; 1 Punkt für botanischen Namen; 1 Punkt für Verwendung).

(6) Für die praktische Zwischenprüfung kommen folgenden Gebiete in Betracht:

1. Bodenbearbeitung
 2. Durchführen von Arbeiten an und mit der Pflanze,
 3. Einsatz von Werkzeugen, Geräten und Maschinen sowie Wartung und Pflege
 4. Be- und Verarbeiten von Materialien und Werkstoffen.
- Die Aufgaben sind aus zwei verschiedenen Gebieten zu wählen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Aufgaben durchführen und die Ergebnisse kontrollieren sowie Umweltschutz, Sicherheit/Arbeitsschutz und Qualitätssichernde Maßnahmen einbeziehen kann.

(7) Bei der praktischen Zwischenprüfung sind zwei Arbeitsaufgaben mit je einem situativen Fachgespräch zu bearbeiten.

(8) Die Prüfungszeit pro Arbeitsaufgabe einschließlich situativem Fachgespräch beträgt 60 Minuten (praktische Prüfungszeit insgesamt: 120 Minuten).

(9) Zur Einschätzung des Ausbildungsstandes werden in den abzulegenden Prüfungen:

- Grundlagenkenntnisse Gartenbau
- Pflanzenkenntnisse
- Arbeitsaufgabe 1 (Gebiet benannt)
- Arbeitsaufgabe 2 (Gebiet benannt)

Noten gegeben. Es findet keine Wichtung zwischen den Noten statt.

§ 11 Abschlussprüfung

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zugrunde zu legen.

(2) Die Abschlussprüfung ist schriftlich und praktisch durchzuführen. Prüfungsbereiche sind:

1. Fachrichtungsbezogene Grundkenntnisse
2. Pflanzenkenntnisse
3. Fachrichtungsbezogene Praxis
4. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(3) Im Prüfungsbereich fachrichtungsbezogene Grundkenntnisse sind folgende Themen Inhalt der Prüfung:

1. Pflanzen und ihre Kulturführung (außer Fachrichtungen Gala-Bau und Friedhofsgärtnerei)
2. Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen
3. Maschinen und Geräte
4. Materialien, Werkstoffe und Betriebsmittel
5. Einfache anwendungsbezogene Berechnungen
6. Natur- und Umweltschutz
7. Die Baustelle im Garten- und Landschaftsbau (nur für Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)
8. Friedhof und Grabstätten (nur für Fachrichtung Friedhofsgärtnerei)

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 90 Minuten.

(4) Im Prüfungsbereich Pflanzenkenntnisse bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er 20 Pflanzen der Pflanzenliste erkennt und die deutsche Bezeichnung, den botanischen Namen und die Verwendung aufschreibt oder nennt (Bewertung: 0,5 Punkte für deutschen Namen; 1 Punkt für botanischen Namen; 0,5 Punkte für Verwendung). Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

(5) Im Prüfungsbereich fachrichtungsbezogene Praxis sind in den Fachrichtungen folgende Themen Inhalt der Prüfung:

Fachrichtung Zierpflanzenbau:

1. Pflanzenproduktion:
 - a) Vermehrung von Zierpflanzen
 - b) Bodenbearbeitung und Bodenpflege
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen
 - d) Arbeiten an der Pflanze
 - e) Ausführung von Düngungs- und Bewässerungsarbeiten
2. Ernte und Verwendung von Pflanzen:
 - a) Ernten, Aufbereiten, Lagern
 - b) Gestaltung mit Pflanzen in Gefäßen und auf Beeten

Fachrichtung Gemüsebau:

1. Pflanzenproduktion:
 - a) Bodenvorbereitung für Pflanzung beziehungsweise Aussaat
 - b) Durchführung von Pflanzung beziehungsweise Aussaat
 - c) Arbeiten an der Pflanze
 - d) Pflegemaßnahmen
2. Ernte, Aufbereitung, Verarbeitung:
 - a) Ernten, Aufbereiten
 - b) Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken

Fachrichtung Baumschule:

1. Pflanzenproduktion:
 - a) Bodenvorbereitung von Kulturflächen
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen beziehungsweise Anlegen von Baumschulquartieren
 - c) Arbeiten an der Pflanze
 - d) Pflegemaßnahmen
2. Roden, Aufbereitung:
 - a) Roden
 - b) Kennzeichnen, Verpacken und Lagern

Fachrichtung Obstbau:

1. Pflanzenproduktion:
 - a) Bodenvorbereitung von Kulturflächen
 - b) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen
 - c) Arbeiten an der Pflanze
 - d) Pflegemaßnahmen
2. Ernte, Vermarktung:
 - a) Ernten, Aufbereiten und Lagern
 - b) Sortieren, Kennzeichnen und Verpacken

Fachrichtung Staudengärtnerei:

1. Pflanzenproduktion:
 - a) Vermehren von Stauden
 - b) Bodenvorbereitung von Kulturflächen
 - c) Vorbereitung und Durchführung von Pflanzungen beziehungsweise Anlegen von Staudenquartieren
 - d) Arbeiten an der Pflanze
 - e) Pflegemaßnahmen
2. Ernte, Vermarktung und Verwendung von Pflanzen:
 - a) Ernten, Aufbereiten
 - b) Kennzeichnen und Verpacken
 - c) Gestaltung von Pflanzungen mit Stauden

Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau:

1. Baustellenabwicklung und Bautechnik:
 - a) einfache Leistungsverzeichnisse lesen und auf eine Baustelle übertragen
 - b) Herstellen befestigter Flächen
 - c) Verarbeiten von Natursteinen
 - d) Bauen mit Betonfertigteilen
2. Vegetationstechnik:
 - a) Pflanzungen vorbereiten und durchführen
 - b) Flächen für Rasenansaat vorbereiten und ansäen
 - c) Pflegemaßnahmen durchführen

Fachrichtung Friedhofsgärtnerei:

1. Pflanzenproduktion:
 - a) Vermehren von Pflanzen
 - b) Arbeiten an der Pflanze
 - c) Pflegemaßnahmen
2. Grabstätten:
 - a) Plan für Grabstätte umsetzen (Flächen aufteilen und vermessen)
 - b) Boden bearbeiten, Grab bepflanzen, Grab pflegen
 - c) Gestaltung von Trauerbinderei und Grabdekoration.

Der Prüfling soll drei Arbeitsaufgaben aus zwei verschiedenen Gebieten bearbeiten und jeweils in einem situativen Fachgespräch erläutern. In jede Arbeitsaufgabe sind Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit, Natur- und Umweltschutz, rationelle Energie- und Materialverwendung und das Wahrnehmen und Beurteilen von Vorgängen einzubeziehen. Die Prüfungszeit beträgt je Arbeitsaufgabe 70 Minuten, innerhalb dieser Zeit soll das situative Fachgespräch in höchstens 10 Minuten durchgeführt werden (praktische Prüfungszeit insgesamt: 210 Minuten).

(6) Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann. Der Prüfling soll Aufgaben schriftlich bearbeiten. Die Prüfungszeit beträgt 30 Minuten.

§ 12**Gewichtungsregelung**

Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Ergebnisse der Prüfungsbereiche zu einer Note zusammenzufassen. Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|------------|
| 1. Fachrichtungsbezogene Grundkenntnisse gemäß § 11 Absatz 3 | 17 Prozent |
| 2. Pflanzenkenntnisse gemäß § 11 Absatz 4 | 8 Prozent |
| 3. Fachrichtungsbezogene Praxis gemäß § 11 Absatz 5 (arithmetisches Mittel aus den Noten der drei Arbeitsaufgaben) | 70 Prozent |
| 4. Wirtschafts- und Sozialkunde gemäß § 11 Absatz 6 | 5 Prozent |

§ 13**Bestehensregelung**

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. zwei Arbeitsaufgaben der fachrichtungsbezogenen Praxis nach § 11 Absatz 5 mit mindestens „ausreichend“
3. in den schriftlichen Prüfungen nach § 11 Absatz 3, 4 und 6 mit mindestens einmal „ausreichend“ und
4. keine einzelne Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(2) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einer der mit „mangelhaft“ bewerteten schriftlichen Prüfungen gemäß § 11 Absatz 3, 4 und 6 durch eine mündliche Prüfung von

15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diese Prüfung sind das bisherige schriftliche Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 zu 1 zu gewichten.

§ 14**Übergang in eine Ausbildung eines anerkannten Ausbildungsberufes**

Ein Übergang von einer Berufsausbildung nach dieser Ausbildungsregelung in eine entsprechende Ausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes ist von der/dem Auszubildenden und der/dem Ausbildenden kontinuierlich zu prüfen.

§ 15**Übergangsregelung**

Für Auszubildende, die vor dem 30. Juni 2017 ihre Ausbildung begonnen haben, gilt die Behinderten VO/Gartenbau vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 624) bis zum Abschluss der Ausbildung fort.

§ 16**Inkrafttreten**

(1) Diese Regelung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Behinderten VO/Gartenbau vom 2. November 2004 (SächsGVBl. S. 624) außer Kraft.

Dresden, den 7. November 2018

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Eichkorn
Präsident

Anlage

(zu § 8 Absatz 1 und 2)

Ausbildungsrahmenplan zur Ausbildungsregelung für die Berufsausbildung zum/r Fachpraktiker/in Gartenbau

Abschnitt A:

Integrative Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 2 Abschnitt A)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Standort, Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes nennen b) bauliche Anlagen des Ausbildungsbetriebes und die im Betrieb vorhandenen oder eingesetzten Maschinen und Geräte sowie ihre Einsatzbereiche beschreiben c) Grundlagen, Aufgabe und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Berufsbildung; Arbeits- und Tarifrecht	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Dauer der wöchentlichen und täglichen Arbeitszeit, Ausbildungsvergütung und Dauer des Urlaubs nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) Sanktionen und Kündigungsbestimmungen kennen f) Aufgaben und Leistungen der sozialen Sicherung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Mitgestalten sozialer Beziehungen	a) Soziale Beziehungen im Betrieb und im beruflichen Umfeld mitgestalten b) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen c) Gespräche situationsgerecht führen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Umweltschutz	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen c) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen d) berufsbezogene Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Abfall-, Immissionsschutz-, Wasser-, Boden- und Naturschutzrecht, anwenden	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
6	Ökologische Zusammenhänge, Nachhaltigkeit	a) Einflüsse und Auswirkungen des Gartenbaus auf das Ökosystem darstellen b) Witterungsabläufe beobachten und dokumentieren c) Wetterfaktoren nennen und ihren Einfluss auf die Arbeitsdurchführung und Pflanzenwachstum beschreiben	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt B:

Gemeinsame fachliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt B)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
1	Arbeiten planen, vorbereiten, durchführen und kontrollieren	a) Arbeiten in Arbeitsschritte gliedern b) bei der Auswahl geeigneter Arbeitsverfahren mitwirken und Arbeitsmittel selbstständig nach Unterweisung auswählen c) Längen, Flächen und Rauminhalte berechnen d) Betriebsdaten erfassen e) Einflussfaktoren auf den Arbeitszeitbedarf nennen, Arbeitszeiten festhalten f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und einschätzen g) gesetzliche und berufsbezogene Regelungen anwenden, insbesondere Meldepflichten beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
2	Information und Kommunikation	a) Vorgänge im Gartenbaubetrieb, insbesondere bei Pflanzen und technischen Prozessen, wahrnehmen, Veränderungen feststellen und mitteilen b) Informationen, insbesondere aus Gebrauchsanleitungen, Katalogen, Fachzeitschriften und dem Internet beschaffen c) Sachverhalte darstellen, Fachbegriffe anwenden d) Aufgaben im Team abstimmen und bearbeiten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
3	Wirtschaftliche Zusammenhänge	a) bei der Annahme und Abgabe von Waren mitwirken b) Verbrauch von Betriebsmitteln erfassen c) bei der Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln mitwirken d) Vermarktungsmöglichkeiten für die erzeugten Produkte nennen e) Preise und Erlöse der wichtigsten Produkte und Erzeugnisse nennen f) Arbeitsaufwand erfassen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
4	Qualitätssicherung	a) Ziele, Aufgaben und Aufbau der betrieblichen Qualitätssicherung erläutern b) Produktionsabläufe dokumentieren c) Qualitätsstandards umsetzen d) Fehler und Qualitätsmängel aufzeigen, melden und zu deren Behebung beitragen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
5	Rationelle Energie und Materialverwendung	a) wirtschaftlichen und umweltschonenden Umgang mit Energieträgern und Materialien beschreiben b) bei Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbelastungen mitwirken	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
6	Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen sowie Materialien und Werkstoffe	a) Aufgaben von Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen kennen b) Maschinen, Anlagen, Geräte und Werkzeuge nach Anweisung einsetzen, reinigen und warten c) beim Umgang mit Anlagen, Maschinen und Geräten Arbeitssicherheit beachten und vorbeugende Maßnahmen treffen d) Materialien und Werkstoffe kennen und nach ihrem Verwendungszweck einsetzen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln
7	Böden, Erden und Substrate	a) Mithilfe bei der Bestimmung von Bodenarten und Bodenbestandteilen b) bei der Bodenbearbeitung und -pflege mitwirken c) Böden, Erden und Substrate unterscheiden lernen d) Böden, Erden und Substrate verwenden, lagern und verbessern e) Kompostierung	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte
8	Grundlagen zur Kenntnis, Kultur und Verwendung von Pflanzen	a) Pflanzen und ihre Verwendung kennenlernen b) Möglichkeiten der Pflanzenvermehrung kennen c) bei Arbeiten an und mit der Pflanze mitwirken d) bei der bedarfs- und zeitgerechten Bewässerung mitwirken e) bei der bedarfsgerechten und umweltschonenden Düngung mitwirken f) belebte und unbelebte Schädigungen an Pflanzen feststellen g) bei Maßnahmen zum Schutz der Pflanzenbestände und -anlagen mitwirken h) Pflegemaßnahmen an Pflanzenbeständen und -anlagen durchführen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Abschnitt C:

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Zierpflanzenbau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 1)

Lfd. Nr.	Ausbildungsinhalte	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Bauweisen von Produktionsräumen und technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Zierpflanzenarten kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Zierpflanzen mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	X
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausystem kennen		X
		b) Kultur verschiedener Zierpflanzenarten bis zur Ernte	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) verkaufsfertige Zierpflanzen auswählen und ernten	X	X
		b) Zierpflanzen handelsüblich sortieren und verpacken	X	X
		c) Zierpflanzen lagern	X	X
5	Vermarktung und Verwendung	a) Zierpflanzen nach Transporterfordernissen verpacken sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität auf dem Absatzweg durchführen	X	
		b) Zierpflanzen am Verwendungsort pflegen	X	X
		c) Bepflanzen von Beeten und Gefäßen	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Gemüsebau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 2)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Bauweisen von Produktionsräumen und technischen Einrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Gemüsearten kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen, insbesondere zum Heizen, Kühlen, Lüften, Schattieren, Bewässern und Düngen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Gemüsepflanzen mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	X
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	X
		c) Saatgut kennen und lagern	X	X
		d) Gemüsearten mit verschiedenen Verfahren aussäen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen		X
		b) Kultur verschiedener Gemüsepflanzenarten bis zur Ernte	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) erntefähiges Gemüse auswählen	X	X
		b) verschiedene Ernteverfahren für Gemüse anwenden	X	X
		c) Gemüse aufbereiten, sowie handelsüblich sortieren, verpacken und kennzeichnen	X	X
		d) Gemüse nach artspezifischen Anforderungen einlagern	X	X
5	Vermarktung	a) Gemüse für Vermarktung vorbereiten	X	X
		b) Mitwirken bei Auslieferung und Verkauf von Gemüse	X	X
		c) Absatzwege kennen	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Baumschule (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 3)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Baumschulkulturen kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Baumschulkulturen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Anlage von Baumschulquartieren und Flächen für Containerkultur	a) Flächen zur Pflanzung beziehungsweise Containerkultur vorbereiten	X	X
		b) Pflanzgut beziehungsweise Containerware nach Qualität beurteilen		X
		c) Pflanzen beziehungsweise Ausstellen	X	X
		d) Maßnahmen zum Schutz der Kulturen vor äußeren Einwirkungen durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen		X
		b) Kultur verschiedener Baumschulware	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Roden, Kennzeichnen und Lagern	a) Gehölze roden und ballieren	X	X
		b) Qualitätsanforderungen an Gehölze kennen		X
		c) Gehölze entsprechend der Sortierung kennzeichnen	X	X
		d) Gehölze für Versandzwecke lagern	X	X
5	Vermarkten	a) Baumschulware entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Obstbau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 4)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Obstarten kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Obstkulturen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Anlegen von Obstkulturen	a) Flächen zur Pflanzung vorbereiten sowie Stützkonstruktionen erstellen	X	X
		b) Pflanzgut nach Qualität beurteilen		X
		c) Pflanzen	X	X
		d) Maßnahmen zum Schutz der Pflanzung vor äußeren Einwirkungen durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennen		X
		b) Kultur verschiedener Obstarten bis zur Ernte (zum Beispiel Obstgehölze formieren, Mitwirken bei Schnittmaßnahmen, Bewässerung, Bodenpflege und Düngung)	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Ernten, Aufbereiten und Lagern	a) erntefähiges Obst auswählen	X	X
		b) verschiedene Obstarten ernten	X	X
		c) Obst einlagern	X	X
		d) Qualitätsanforderungen an Obst kennen		X
5	Vermarkten	a) Obst entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X	X
		b) Mitwirken bei Auslieferung und Verkauf von Obst	X	X
		c) Absatzwege kennen	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Staudengärtnerei (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 5)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Staudenkulturen kennen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Staudenkulturen in den Grundfunktionen kennen	X	X
2	Vermehrung und Jungpflanzenanzucht	a) Stauden mit verschiedenen Verfahren vermehren	X	X
		b) Jungpflanzenanzucht durchführen	X	X
3	Produktionsverfahren	a) ausgewählte Produktionsverfahren und Anbausysteme kennenlernen		X
		b) Kultur verschiedener Stauden durchführen	X	X
		c) Grundlagen der Kultur- und Anbauplanung mit Hinweisen zu Frucht- und Nutzungsfolgen kennenlernen		X
4	Aufbereiten	a) Qualitätsanforderungen an verkaufsfertige Ware kennen		X
		b) verkaufsfertige Ware aufbereiten	X	X
		c) Stauden entsprechend der Sortierung kennzeichnen	X	X
5	Vermarkten	a) Stauden entsprechend den spezifischen Transportanforderungen verpacken zur Erhaltung der Produktqualität	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 6)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19.-36. Monat
1	Vorbereiten, Einrichten und Abwickeln von Baustellen	a) Einrichten und Beräumen von Baustellen	X	X
		b) Sicherung vorhandener Vegetation	X	X
		c) vorhandene Vegetation für die weitere Verwendung ausgraben, ballieren, einschlagen und wieder pflanzen	X	X
		d) Arbeiten laut Plan ausführen einschließlich vermessen	X	X
2	Ausführen von Erdarbeiten sowie Be- und Entwässerungsmaßnahmen	a) Boden lagern, sichern und einbauen	X	X
		b) Bodenmodellierungen durchführen	X	X
		c) Gräben und Gruben ausheben und sichern	X	X
		d) Einbau von Be- und Entwässerungssystemen		X
3	Herstellen von befestigten Flächen	a) Herstellen von Schutz, Dicht-, Trag- und Drän- Schichten	X	X
		b) Erstellen von Ausgleichs- und Deckschichten	X	X
		c) Bau von Wegedecken aus Natur- und Betonpflastersteinen sowie Plattenbelägen	X	X
4	Herstellung von Bauwerken in Außenanlagen	a) Verarbeitung von Natursteinen und Betonfertigteilen	X	X
		b) Mitwirken beim Bau von Wasseranlagen unter Verwendung verschiedener Abdichtungen		X
		c) Mitwirken beim Ausstatten von Außenanlagen – mit Pergolen, Zäunen, Rankvorrichtungen und Ähnlichem		X
5	Ausführen von vegetations-technischen Arbeiten	a) Standorte für Gehölze vorbereiten und Pflanzungen durchführen	X	X
		b) Standorte zur Pflanzung von Stauden vorbereiten und Pflanzung durchführen	X	X
		c) Wechselbepflanzungen durchführen	X	X
		d) Ansaatflächen für Rasen vorbereiten und Rasensaat durchführen	X	X
		e) Fertigstellungspflege	X	X
		f) Pflege von landschaftsgärtnerischen Gesamtwerken	X	X

Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Friedhofsgärtnerei (zu § 8 Absatz 1 Abschnitt C Nummer 7)

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	zu vermitteln im Ausbildungsabschnitt	
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat
1	Kulturräume, technische Einrichtungen und bauliche Anlagen	a) Kulturräume und Kultureinrichtungen im Zusammenhang mit den Anforderungen der Kulturen kennenlernen	X	X
		b) technische Einrichtungen für Pflege und Schutz der Kulturen in den Grundfunktionen kennenlernen	X	X
2	Vermehrung und Weiterkultur	a) Anzucht und Kultur verschiedener Pflanzenarten kennenlernen	X	X
3	Grabstätten anlegen und erneuern	a) unterschiedliche Grabstätten nach einfachen Plänen anlegen	X	X
		b) unterschiedliche Grabstätten nach Vorgaben neu gestalten	X	X
		c) Gestaltungsgrundsätze für Grabanlagen kennenlernen		X
		d) wesentliche rechtliche Vorgaben auf dem Friedhof kennen und berücksichtigen	X	X
4	Grabstätten pflegen	a) jahreszeitliche Pflegearbeiten an Grabstätten durchführen	X	X
		b) Wechselbepflanzungen vornehmen	X	X
		c) Rahmenpflégemaßnahmen auf den Friedhof durchführen	X	X
5	Trauerbinderei und Dekoration	a) Kränze, Grabsträuße, Grabgestecke und Schalenbepflanzungen herstellen	X	X
		b) einfache Dekorationen anfertigen	X	X